



Brüssel, den 7. Januar 2026  
(OR. en)

9425/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0089(NLE)**

---

---

**ACP 35  
WTO 50  
RELEX 659  
COAFR 112  
FDI 16**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:           BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertretenden Standpunkts

---

**BESCHLUSS (EU) 2026/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union  
im durch das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen  
zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola  
eingesetzten Ausschuss für Investitionserleichterung  
hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung  
des Ausschusses für Investitionserleichterung zu vertretenden Standpunkts**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (im Folgenden „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2024/829 des Rates<sup>1</sup> geschlossen und trat am 1. September 2024 in Kraft.
- (2) Gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Abkommens ist der Ausschuss für Investitionserleichterung (im Folgenden „Ausschuss“) befugt, Beschlüsse zu fassen, wenn dies im Abkommen vorgesehen ist.
- (3) Artikel 44 Absatz 2 des Abkommens sieht vor, dass der Ausschuss sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung gibt.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss des Ausschusses hinsichtlich der Annahme seiner Geschäftsordnung für die Union bindend ist.
- (5) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme des Beschlusses des Ausschusses hinsichtlich der Annahme seiner Geschäftsordnung zu unterstützen, da diese Geschäftsordnung für das ordnungsgemäße Funktionieren des Ausschusses notwendig ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2024/829 des Rates vom 4. März 2024 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen zwischen der Europäischen Union und der Republik Angola (ABl. L, 2024/829, 8.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/829/oj>).

### *Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für Investitionserleichterung (im Folgenden „Ausschuss“) zu vertreten ist, beruht auf dem Wortlaut des Entwurfs eines Beschlusses des Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.
- (2) Geringfügige technische Korrekturen des Beschlussesentwurfs des Ausschusses können von den Vertretern der Union im Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---